

Synopse

Verkehrssteuergesetz (VSG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: ????.???
Geändert: 751.200
Aufgehoben: 751.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Januar 2023
	Verkehrssteuergesetz (VSG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf § 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	§ 1 Zweck ¹ Die Verkehrssteuer bezweckt die Sicherstellung der Finanzierung des kantonalen Strassenwesens.
	§ 2 Abgabepflicht ¹ Der Kanton erhebt von den Halterinnen und Haltern jährlich Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort im Kanton Aargau oder die mit aargauischem Kontrollschild verkehrsberechtigt sind. ² Von der Verkehrssteuer befreit sind a) Fahrzeuge des Bundes, b) Fahrzeuge der Konsulate und der hohen Konsularbeamtinnen und Konsularbeamten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten,

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Januar 2023
	<p>c) Fahrzeuge, die im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt sind,</p> <p>d) Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzfahrzeuge.</p> <p>³ Werden die im öffentlichen Linienverkehr und für die Feuerwehr, Katastrophen oder den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge noch zu anderen Zwecken verwendet, wird die Verkehrssteuer anteilmässig erhoben.</p>
	<p>§ 3 Steuererlass</p> <p>¹ Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und bei Fahrzeugen für den Transport dieser Menschen sowie in Härtefällen kann die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
	<p>§ 4 Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht</p> <p>¹ Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung:</p> <p>a) Anteil Gesamtgewicht</p> <p>1. bis 1'400 kg Fr. 90.–</p> <p>2. für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.085</p> <p>b) Anteil Normleistung</p> <p>1. bis 60 Kilowatt Fr. 90.–</p> <p>2. für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. 1.–</p> <p>² Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 10 %.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Januar 2023
	<p>³ An der Normleistung gemäss Absatz 1 lit. b wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 30 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 15 %.</p>
	<p>§ 5 Motorräder</p> <p>¹ Für Motorräder berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung:</p> <p>a) Anteil Gesamtgewicht</p> <p>1. bis 330 kg Fr. 25.–</p> <p>2. für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.20</p> <p>b) Anteil Normleistung</p> <p>1. bis 12 Kilowatt Fr. 25.–</p> <p>2. für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. –.50</p> <p>² Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen.</p> <p>³ Für Kleinmotorräder beträgt die Verkehrssteuer Fr. 30.–.</p> <p>⁴ Für Motorfahräder beträgt die Verkehrssteuer Fr. 20.–.</p>
	<p>§ 6 Nutzfahrzeuge über 3'500 kg Gesamtgewicht</p> <p>¹ Für Nutzfahrzeuge mit mehr als 3'500 kg Gesamtgewicht beträgt die Verkehrssteuer</p> <p>a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.–</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Januar 2023
	<p>b) zusätzlich von 1'500 bis 5'000 kg Nutzlast für jede volle oder angebrochene 500 kg Fr. 72.–</p> <p>c) zusätzlich ab 5'000 kg Nutzlast für jede volle oder angebrochene 500 kg Fr. 84.–</p>
	<p>§ 7 Wohnmotorwagen, Kleinbusse und Gesellschaftswagen</p> <p>¹ Für Wohnmotorwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht und Kleinbusse richtet sich die Verkehrssteuer nach § 4.</p> <p>² Für Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg beträgt die Verkehrssteuer bis 4'500 kg Gesamtgewicht Fr. 300.–, für jedes zusätzliche Kilogramm Gesamtgewicht Fr. –.10.</p> <p>³ Für Gesellschaftswagen beträgt die Verkehrssteuer bis 6'000 kg Gesamtgewicht Fr. 300. –, für jedes zusätzliche Kilogramm Gesamtgewicht Fr. –.10.</p>
	<p>§ 8 Transportanhänger</p> <p>¹ Für Transportanhänger an Motorwagen beträgt die Verkehrssteuer</p> <p>a) bis 500 kg Nutzlast Fr. 78.–</p> <p>b) zusätzlich von 500 bis 5'000 kg Nutzlast für jede volle oder angebrochene 500 kg Fr. 18.–</p> <p>c) zusätzlich ab 5'000 kg Nutzlast für jede volle oder angebrochene 1'000 kg Fr. 30.–</p> <p>² Für Sattelanhänger ist die Hälfte der ordentlichen Verkehrssteuer zu entrichten.</p>
	<p>§ 9 Übrige Motorfahrzeug- und Anhängerarten</p> <p>¹ Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge gilt folgende Verkehrssteuer:</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Januar 2023
	<p>a) Traktore, Motor- und Arbeitskarren sowie Kombinationsfahrzeuge Fr. 60.–</p> <p>b) Motoreinachser Fr. 24.–</p> <p>² Für besondere gewerbliche Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrssteuer bei einem Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3'500 kg Fr. 120.–</p> <p>b) über 3'500 kg bis 26'000 kg Fr. 240.–</p> <p>c) über 26'000 kg Fr. 480.–</p> <p>³ Für besondere Arten von Anhängern gilt folgende Verkehrssteuer:</p> <p>a) Wohn- und Sportgeräteanhänger bis 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 90.–</p> <p>b) Wohn- und Sportgeräteanhänger über 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 120.–</p> <p>c) Arbeitsanhänger bis 2'000 kg Gesamtgewicht Fr. 40.–</p> <p>d) Arbeitsanhänger über 2'000 kg Gesamtgewicht Fr. 60.–</p> <p>e) Schaustelleranhänger Fr. 60.–</p> <p>f) Transportanhänger an Motorrädern Fr. 30.–</p> <p>g) landwirtschaftliche Anhänger Fr. 20.–</p>
	<p>§ 10 Ausnahmefahrzeuge</p> <p>¹ Für Ausnahmefahrzeuge wird die Verkehrssteuer nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugart erhoben.</p> <p>² Für die intensivere Benutzung der Strasseninfrastruktur sind Zuschläge zu entrichten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Januar 2023
	<p>§ 11 Ökologische Tarifierung</p> <p>¹ Auf der Verkehrssteuer für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge der Kategorien Personenwagen, Motorräder sowie schwere und leichte Nutzfahrzeuge wird ein Rabatt gewährt, der in den ersten drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes 50 % und in den nächsten drei Jahren 25 % beträgt.</p> <p>² Auf der Verkehrssteuer der Personenwagen und Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg, die nicht rabattberechtigt sind, wird eine Tarifierhöhung von 2,7 % vorgenommen; für nicht rabattberechtigte Motorräder beträgt die Tarifierhöhung 2 %.</p> <p>³ Plug-in-Hybridfahrzeuge, Wohnmotorwagen und Veteranenfahrzeuge sind von der Tarifierhöhung ausgenommen.</p> <p>⁴ Die Tarifierhöhung ist nicht befristet.</p>
	<p>§ 12 Kollektivfahrzeugausweise</p> <p>¹ Bei Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises beträgt die Verkehrssteuer für</p> <p>a) Motorwagen und Ausnahme-Motorfahrzeuge Fr. 960.–</p> <p>b) Anhänger und Ausnahme-Anhänger Fr. 240.–</p> <p>c) Arbeitsmaschinen und Arbeitsanhänger Fr. 150.–</p> <p>d) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge Fr. 100.–</p> <p>e) Motorräder Fr. 180.–</p> <p>f) Kleinmotorräder Fr. 40.–</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Januar 2023
	<p>§ 13 Wechselschilder</p> <p>¹ Für Wechselschilder wird die Verkehrssteuer für das Fahrzeug mit der höchsten Jahressteuer erhoben. Zusätzlich sind folgende Zuschläge zu entrichten:</p> <p>a) für Motorwagen (ausgenommen Arbeitsmaschinen) Fr. 60.–</p> <p>b) für alle übrigen Fahrzeuge Fr. 20.–</p>
	<p>§ 14 Tagespauschale</p> <p>¹ Für Fahrzeuge, die nur tageweise mit Tagesausweis verkehren, wird eine Tagespauschale erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
	<p>§ 15 Anpassung an die Teuerung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann durch Dekret eine Anpassung der Verkehrssteuertarife an die Teuerung beschliessen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise dauerhaft um 5 Prozentpunkte verändert hat und die Finanzierung aufgrund des Fondsbestands der Strassenrechnung dies ermöglicht respektive erforderlich macht.</p>
	<p>§ 16 Steuerbezug</p> <p>¹ Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr.</p> <p>² Die Verkehrssteuer wird nach der Zahl der Tage der Verkehrszulassung erhoben. Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet.</p> <p>³ Die Jahressteuer für das folgende Jahr wird in der Regel am 30. November fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Regierungsrat kann eine längere Zahlungsfrist anordnen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Januar 2023
	<p>⁴ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Einzelheiten des Steuerbezugs und der Rückerstattung durch Verordnung.</p>
	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass SAR 751.200 (Gesetz über das kantonale Strassenwesen [Strassen-gesetz, StrG] vom 15. Juni 2021) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 25 Ertrag</p> <p>¹ Zu Gunsten der Strassenrechnung gehen</p> <p>a) der Ertrag der Motorfahrzeugabgaben,</p> <p>b) drei Viertel des Kantonsanteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrs-abgabe,</p> <p>c) Kantonsanteile aus der Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe sowie andere, allgemein für Strassen bestimmte Mittel des Bundes,</p> <p>d) Gemeindebeiträge,</p> <p>e) werkgebundene Beiträge von Bund und Dritten,</p> <p>f) jährliche Pauschalabgeltungen von Fr. 1 Mio. für den Unterhalt von Busspuren sowie für die Erstellung und den Unterhalt von Bushaltestellen auf Kantons-strassen aus der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur gemäss § 8a Abs. 3 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 ¹⁾,</p>	<p>a) der Ertrag der <u>Verkehrssteuern</u>,</p>

¹⁾ SAR [995.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Januar 2023
<p>g) direkte Ausgleichszahlungen gemäss § 5 Abs. 4 lit. c des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾ für Leistungen, die zu Lasten der Strassenrechnung finanziert werden,</p> <p>h) der Ertrag von Ordnungsbussen, die der Kanton für Verkehrsdelikte auf Kantonsstrassen erhebt,</p> <p>i) der Ertrag aus der Verwaltung des Strassenwesens,</p> <p>j) Abgeltungen gemäss § 24 Abs. 2.</p>	
	III.
	Der Erlass SAR 751.100 (Strassengesetz 1969 [aStrG] vom 17. März 1969) wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. II. sowie der Aufhebung unter Ziff. III.
	<p>Aarau</p> <p>Präsident des Grossen Rats Pfisterer</p> <p>Protokollführerin Ommerli</p>

¹⁾ SAR [612.300](#)